



Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Studierendenhilfe des Studierendenwerkes Karlsruhe – Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Name und Trägerschaft

Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art „Studierendenhilfe“ des Studierendenwerkes Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des gBgA mit Sitz in Karlsruhe ist das Studierendenwerk Karlsruhe.

§ 2 Zweck

- (1) Das Studierendenwerkwerk Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe verfolgt mit seinem BgA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist
 - die Förderung der Studierendenhilfe
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden und nachrangig der übrigen in Absatz 2 genannten Personen mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu kostengünstigen Preisen sowie eines ergänzende Angebots an Serviceleistungen, einschließlich weitgehend kostenfreier Aufenthaltsmöglichkeit ohne Verzehrzwang und einer Nutzung von Räumlichkeiten für weitere, in Absatz 2 genannten Zwecke, in den Verpflegungseinrichtungen verfolgt.
 - b) Errichtung, Bereitstellung und Vermietung von studentischem Wohnraum

Der gemeinnützige Zweck wird durch die in Zusammenarbeit mit den Hochschulen auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden, nachrangig der übrigen in Absatz 2 genannten Personen, mit kostengünstiger Überlassung von auf die Hochschulbildung ausgerichtetem Wohnraum, einer Nutzung von Räumlichkeiten für weitere Zwecke, einschließlich des Angebots an ergänzenden, Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (z. B. Tutorenprogramme, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.

- c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen wie Personen mit Behinderung, Alleinerziehende, Kindererziehende Paare und ausländische Studierende.
Der gemeinnützige Zweck kann auch durch die kostengünstige Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt werden.
- d) Kinderbetreuungseinrichtungen
Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch die hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete besondere Hilfe und Förderung von Studierenden und anderen in der Aus- und Fortbildung befindlichen oder nach § 53 AO hilfsbedürftigen Personen mit Kindern vom Kleinkinder- bis ins Vorschulalter durch flexible Betreuungs- und Förderangebote, einschließlich damit in Zusammenhang stehender kostenloser oder preisgünstiger Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 verfolgt.
- e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung
Der gemeinnützige Zweck kann durch Einrichtung und Betrieb von Beratung und Vermittlung, insbesondere durch psychosoziale Beratung und durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.
- f) Finanzielle Studienhilfen
Der gemeinnützige Zweck kann durch die Vermittlung und Vergabe von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Karlsruhe AöR ist in diesem BgA selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des BgA erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Studierendenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und fällt das verbleibende Vermögen des BgA an das Studierendenwerk Karlsruhe AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 14.05.2019, Az.7652.-30/14/1, gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Studierendenwerksgesetz vorstehende Satzung genehmigt.

Prof. Dr. Alexander Wanner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerkes Karlsruhe
Vize-Präsident des Karlsruher
Instituts für Technologie - KIT -

Michael Postert
Geschäftsführer des
Studierendenwerkes Karlsruhe
Anstalt des öffentlichen Rechts